

**Karl Nolle, MdL** - Bärensteiner Str. 30 - 01277 Dresden

**An die  
Staatsanwaltschaft Chemnitz  
Postfach 921**

**09009 Chemnitz**

**vorab per Fax 0371/453-4445**

Strafanzeige gegen

**Herrn Staatsminister Horst Rasch, MdL**

**wegen Verdachts der Begünstigung**

**Anlagen:**

- **Förderunterlagen von Frau Staatsministerin Weber, zum 1. und 2. Antrag in Fotokopie**
- **Pressemitteilung und Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Juni 2003 in Fotokopie**
- **Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli 2003 in Fotokopie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Staatsminister Rasch erstatte ich Strafanzeige wegen Verdachtes der Begünstigung.

## I.

Dieser Verdacht ergibt sich daraus, dass der Minister öffentlich eine falsche Tatsachenbehauptung verbreitet haben könnte, mit welcher er einer Rückforderung von Fördermitteln entgegentreten wollte. Diese waren der früheren Staatsministerin Christine Weber für die Beseitigung von Hochwasserschäden bewilligt worden, obwohl die Ministerin an ihrem Haus lediglich Hangwasserschäden erlitten hatte.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2003 erklärte der Minister gegenüber seiner damaligen Ministerkollegin, diese habe in ihrem Antrag angegeben, dass es sich um Schäden durch Hangwasser handele. Dieses Schreiben wurde als Anlage der Pressemitteilung des SMI Nr. 56/03 vom 3. Juni 2003 veröffentlicht. Minister Rasch äußerte in dem Schreiben die Auffassung, die Voraussetzungen für die Rückforderung der Fördermittel lägen nicht vor.

Die Behauptung, Frau Weber habe in ihrem Antrag angegeben, es habe sich um Schäden durch Hangwasser gehandelt, ist nach den mir vorliegenden Unterlagen falsch. In der mir vorliegenden Fotokopie des Antrages von Frau Weber ist eine solche Angabe nicht enthalten. Es findet sich im Antrag auch keinerlei Hinweis auf zusätzliche Angaben, die Frau Weber außerhalb des Antragsformulars gemacht haben könnte.

Erst nach der Bekanntgabe dieser Erklärungen von Staatsminister Rasch erklärte Frau Weber, die erhaltenen Mittel zurückzahlen zu wollen (vgl. Dresdner Morgenpost vom 4. Juni 2003 „Fluthilfe-Nachschlag für Ministerin Weber“).

## II.

M.E. besteht ein Anfangsverdacht der Begünstigung gemäß § 257 Abs. 1 StGB. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern.

### 1. Rechtswidrige Tat eines anderen

Hierzu brauche ich nichts ausführlich darzulegen. Denn die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Frau Weber. Also besteht der Verdacht, dass Frau Weber an einer möglichen Untreuehandlung von Verantwortlichen der SAB beteiligt war, wenn diese bewusst pflichtwidrig die Fördermittel für den Hangwasserschaden am Hause von Frau Weber ausgereicht haben. Mag auch durch Schreiben des SMI vom 25. Oktober 2002 eine Definition des Begriffs der förderfähigen Schäden vorgenommen worden sein: Die Verwaltungsvorschrift vom 26. September 2002 umfasste Hangwasserschäden nicht.

### 2. Vorteile der Tat

wären die Fördermittel, die aufgrund des Antrages vom 1.10.2002 ausgereicht wurden.

### 3. Hilfe leisten

Hierzu ist eine Handlung erforderlich, die objektiv geeignet ist und subjektiv mit der Tendenz vorgenommen wird, die durch die Vortat erlangten Vorteile gegen Entziehung zu sichern (Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 257 Rdnr. 6). Genau darum dürfte es

Herrn Rasch gegangen sein. Denn es liegt auf der Hand, dass durch falsche Angaben erlangte Gelder in jedem Falle zurückzuzahlen sind. So steht es denn auch in § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Wenn also Frau Weber, wie es Herr Rasch darstellt, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Angaben gemacht und dabei auf den Hangwasserschaden hingewiesen hätte, wäre sie in der Tat vor Rückforderungen recht sicher. Wenn aber Frau Weber durch Antragstellung einen Hochwasserschaden behauptete, obwohl sie genau wusste, dass sie einen solchen nicht erlitten hatte, war das Geld zurückzufordern.

Eine Verlautbarung der obersten Landesbehörde, dass die Voraussetzungen einer Rückforderung nicht vorliegen, ist bereits für sich genommen geeignet, die Rückforderung zu verhindern. Wenn zudem noch darauf vertraut wird, dass die tatsächliche Behauptung zutrifft, Frau Weber habe den Hangwasserschaden offengelegt, werden weder die Öffentlichkeit noch die zuständigen Behörden die Rückforderung verlangen oder vorantreiben. In der „raschen“ Behauptung der Rechtmäßigkeit der Förderung und in der Unterstützung dieser Bewertung durch eine nicht belegte Tatsachenbehauptung liegt eine Hilfeleistung des Noch-Ministers für seine Ex-Kollegin. Ob das Frau Weber im Endergebnis besser gestellt hat, ist für die Strafbarkeit von Herrn Staatsminister Rasch nach § 257 Abs. 1 StGB ohne Bedeutung (Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 257 Rdnr. 6).

#### **4. Absicht, die Vorteile der Tat zu sichern**

Diese Absicht hätte Herr Rasch dann gehabt, wenn es ihm (nicht unbedingt allein) darauf angekommen wäre, Frau Weber vor einer Rückforderung zu schützen. Solche subjektiven Voraussetzungen lassen sich im Rahmen der Strafanzeige, die sich mit dem Anfangsverdacht zu beschäftigen hat, nicht umfassend darstellen. Der gesamte äußere Gang der Ereignisse legt allerdings nahe, dass es Herrn Staatsminister Rasch genau darauf ankam.

Besonders die falsche Behauptung, Frau Weber habe im Antrag auf den Hang- (und nicht Hochwasser-)schaden hingewiesen, zeigt, wie ohne Rücksicht auf die Sachlage Frau Weber gleichsam ein Persilschein ausgestellt werden sollte. Ein besonders starkes Stück für einen Politiker ist es natürlich, die Presse zu belügen. Das war ausweislich des anliegenden Antrages der Fall, denn er enthält keinen Hinweis auf Hangwasserschäden. Mehr noch: Herr Staatsminister Rasch hat auch gegenüber dem Parlament in einer Antwort vom 24. Juli 2003 auf eine kleine Anfrage dreier Landtagsabgeordneter (Drucksache 3/8648) als Grund für die Nichtrückforderung von Fördermitteln auf sein Schreiben an Frau Weber verwiesen und erneut erklärt, dort werde bestätigt, dass Frau Weber bereits in ihrem Antrag angegeben hatte, dass es sich um Schäden durch Hangwasser handelte.

Bei der gesamten „Überprüfung“ durch das SMI wurde merkwürdig unklar gelassen, wie Staatsminister Rasch an seine Informationen gekommen war. Ich bitte dringend, der Frage nachzugehen, welche Akten dem Ministerium vorlagen, als es seine Prüfung vornahm. Generell hätte es eher einer sachgerechten und seriösen Überprüfung der Vorgänge entsprochen, eine politisch unabhängige Person mit der Prüfung zu beauftragen.

Denkbar ist noch, dass in einem außerhalb des Antrages befindlichen Schreiben der Frau Weber ein Hinweis auf Hangwasser enthalten war. Aber auf ein solches Schreiben hat Herr Staatsminister Rasch nunmehr zweimal nicht Bezug genommen, sondern auf den Antrag der Frau Weber. Dieser ist an das Formular gebunden (vgl. VIII. Nr. 2-4 der

Verwaltungsvorschrift des SMI). Es findet sich auch keinerlei Hinweis auf ergänzende Darlegungen in einem Begleitschreiben. Nicht einmal der Sachbearbeiter im Landratsamt Marienberg, dessen Bemerkungen auf den Unterlagen von einem großen Distanzierungsbedürfnis zeugen, hat einen solchen eindeutigen Hinweis auf Hangwasserschäden vermerkt.

### III.

Ich bitte, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Nolle, MdL

Dresden 7. 8. 03

Anlagen:

- Förderunterlagen von Frau Staatsministerin Weber, zum 1. und 2. Antrag in Fotokopie
- Pressemitteilung und Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Juni 2003 in Fotokopie
- Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli 2003 in Fotokopie